

## Stellungnahme

# Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts, zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich, zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften sowie zur rechtsförmlichen Bereinigung des Energiewirtschaftsrechts

Hannover, 18. Juli 2025

## Klima- und Mieterschutz durch einen sicheren Rechtsrahmen für den dezentralen Einsatz von Energieerzeugungsanlagen (Mieterstrom u.a.) stärken

Das Urteil des EuGH vom 28.11.2024 (C-293/23) sowie der dazugehörige Beschluss des BGH vom 13.05.2025 (EnVR 83/20) hat die Gebäudeeigentümer, in deren Kundenanlagen eine klima- und mieterfreundliche dezentrale Stromversorgung erfolgt, stark verunsichert. Es stellt sich die Frage, ob Kundenanlagen künftig der Netzregulierung unterliegen. Betroffen sind insbesondere Mieterstromprojekte mit PV und Blockheizkraftwerken für die Versorgung von Wohnquartieren, aber ebenso zahlreiche Industrieunternehmen, Gewerbeunternehmen, Krankenhäuser uvm. Allein unsere Mitglieder sind in rund 3.000 Kundenanlagen aktiv, in denen zahlreiche Verbraucher und Unternehmen netzdienlich mit günstigem und klimafreundlichen Strom versorgt werden.

Die Kundenanlage wurde in 2011 unter anderem aufgrund der Vorgängerrichtlinie der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie (ElRL, Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt) vom deutschen Gesetzgeber ins EnWG eingefügt. Schon die originäre Zielsetzung der Kundenanlage war dabei die Erfüllung europäischer Elektrizitätsbinnenmarktziele, indem die Energiewende und die dezentrale Stromversorgung ermöglicht und gefördert werden sollten (vgl. die Gesetzesbegründung, BT-Drucksache 17/6072, S. 45, 53). Konkret wurde dabei die Kundenanlage auch in Folge eines älteren Urteils des EuGHs aus 2008 zu den ehemaligen deutschen sog. Objektnetzen geschaffen (Urteil v. 22.5.2008, Rechtssache C 439/06, ECLI:EU:C:2008:298, „Citiworks“).

Die Kundenanlage sollte als eine neue Kategorie von elektrischen Anlagen zur Abgabe von Energie (also von Infrastruktureinrichtungen, Kabeln, ggf. Umspannstationen (Trafos), etc.) dienen, die per Definition keine Netze darstellen und damit außerhalb des Regulierungsrechts stehen sollten. Es ging dabei nur um die Stromverteilungsanlagen, nicht die Stromerzeugungsanlagen. Infolge der Schaffung dieses bewussten Enablers für dezentrale Versorgungskonzepte mit KWK und Erneuerbaren (vgl. dazu nur die Zielsetzungen der RED III-RL, EG 30 und EG 57 sowie der ElRL, EG 10, 43, 51 und Art. 15) normierte der Gesetzgeber sehr niedrige direkte Förderungen für Direktlieferungen in diesen Kundenanlagen (sehr

geringer Mieterstromzuschlag nach EEG, keine Förderung für die gemeinschaftliche Gebäudeversorgung). Diese niedrige direkte Förderung hat ihre Ursache darin, dass eine Direktlieferung in Kundenanlagen netzentgeltfrei außerhalb des Regulierungsrechts erfolgen kann. Nur aufgrund dieser ohne Netznutzung erfolgenden Direktlieferungen wird damit eine klimafreundliche Vor-Ort-Stromversorgung an die Endverbraucher ermöglicht.

Sollten Kundenanlagenbetreiber indes künftig der Netzregulierung unterliegen, besteht die Gefahr, dass die Energiewende erheblich ausgebremst wird und die Mieterinnen und Mieter von stark steigenden Strompreisen betroffen wären. Der Gesetzesentwurf zur Änderung des EnWG bietet die Chance, dies zu verhindern.

Insbesondere sollte der Gesetzgeber diesen Gesetzesentwurf nutzen, um die erhebliche Rechtsunsicherheit, die bei den Betreibern der vorgelagerten Verteilernetze und den Netzzanschlusspetenten (also den potentiellen Kundenanlagenbetreibern) seit den beiden eingangs benannten Entscheidungen von BGH und EuGH gleichermaßen besteht, aufzulösen.

BGH und EuGH haben klar gestellt, dass in der Situation, in der ein Energieversorgungsunternehmen ein Verteilernetz zum Zwecke des Verkaufes betreibt, keine Kundenanlage mehr vorliegen kann. Diese nun gebotene europarechtskonforme Auslegung des § 3 Nr. 24a EnWG – die auch auf die Auslegung des § 3 Nr. 24b EnWG ausstrahlt – führt teilweise bereits zu einer kompletten Ablehnung von Kundenanlagen. Das ist rechtsfehlerhaft, denn ein Stromverteilungssystem, das vom Grundstückseigentümer nicht zum Zwecke des Verkaufes betrieben wird, sondern deswegen, weil er dieses Leitungssystem zur Stromversorgung der Nutzer zur Verfügung stellen möchte, ist weiterhin kein Verteilernetz im Sinne von EltRL und EnWG.

Die meisten Energiedienstleister (Contracting-Anbieter, Mieterstromlieferanten) agieren in exakt solchen Konstellationen. Der vom BGH am 13.05.2025 entschiedene Fall war insoweit ein absoluter **Ausnahmefall**. Die dortige Antragstellerin wies im Gegensatz zu einem anderen Verfahren, das der BGH in 2019 zu entscheiden hatte, nämlich eine wichtige Besonderheit auf: sie war nicht nur Betreiberin der dezentralen Stromerzeugungsanlage (also des BHKWs), sondern auch Anschlussnehmerin und Kundenanlagenbetreiberin des Leitungssystems. Aus den zwischen ihr und der Wohnungsbaugenossenschaft (also der Grundstückseigentümerin) getroffenen vertraglichen Vereinbarungen sowie den Netzzanschlussanträgen folgte nämlich, dass sie Eigentümerin, Anlagenbetreiberin und Anschlussnehmerin war (vgl. dazu im Einzelnen: BGH, Beschluss vom 21. März 2023 - EnVR 83/20, RdE 2023, 233 Rn. 14). Nur deswegen kam aber der BGH zur Einordnung dieser Struktur als Verteilernetz: er unterstellte der Betreiberin ein Interesse am Betrieb dieses Leitungssystem nur zum Zwecke des Verkaufs.

Das ist ein wesentlicher Unterschied zu den meisten anderen Fällen, in denen der Mieterstromlieferant/Stromerzeugungsanlagenbetreiber und der Betreiber des Leitungssystems auseinanderfallen – in denen also der Betreiber des Leitungssystems der oder die Grundstückseigentümer (Wohnungsmobilieneigentümer, etc.) sind.

Namentlich in dem BGH-Verfahren Netze BW (Beschluss vom 12.11.2019, EnVR 66/18) war es so: „Die 20 Reihenhäuser bilden eine Wohnungseigentümergegemeinschaft und sind auf einem Grundstück im Rechtssinne (Flurstücke 4301 und 4330 der Gemeinde ...) errichtet, wobei jeder Reihenhausinhaber 1/20 Miteigentumsanteil innehat, eingetragen im Grundbuch von B. Neben diesen vermarktet die Beteiligte die dezentrale Versorgung aller Reihenhäuser mit Strom und Wärme durch ein Blockheizkraftwerk, das durch einen Dritten betrieben wird. Dieses sowie alle Hausanschlüsse für Strom, Gas, Wasser und Telekommunikation, der gemeinsame Zählerplatz sowie der Netzverknüpfungspunkt zum Netz der Beschwerdeführerin wurden im Keller der Reihenhäuser Nr. 13 und 14 errichtet. Das Leitungsnetz ab dem Netzverknüpfungspunkt zu den einzelnen Reihenhäusern unterhalten künftig sämtliche Eigentümer der Reihenhäuser als WEG.“ (vgl. Tatbestand aus der Vorinstanz: OLG Düsseldorf, 13. Juni 2018, VI-3 Kart 77/17(V), Rn. 3). Der BGH hat diese Rechtsprechung nicht aufgegeben.

Der vedec appelliert vor diesem Hintergrund dringend daran, dass diese – in der absoluten Mehrheit der Mieterstromlösungen bestehende – Situation durch die derzeit bei Netzbetreibern anzutreffende und viel zu weitgehende Interpretation der Entscheidungen des EuGH und des BGH nicht gefährdet wird.

Es sollten daher aus Sicht des vedec folgende Änderungen und Ergänzungen aufgegriffen werden:

**Klarstellung in § 3 Nr. 24a, dass Leitungssysteme, die von ihrem Betreiber nicht zum Zwecke des Verkaufes betrieben werden, keine Verteilernetze sind**

Im Sinne der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie sind Leitungssysteme, die nicht zum Zwecke des Verkaufs betrieben werden, keine Verteilernetze. Wir ersuchen daher um eine entsprechende Klarstellung in § 3 Nr. 24a EnWG (jetzt: **§ 3 Nr. 59 EnWG-E**) und § 3 Nr. 24b EnWG (jetzt: **§ 3 Nr. 60 EnWG-E**) in der Weise, dass in lit. b) ergänzend aufgenommen wird, dass die Anlage nicht zum Zwecke des Verkaufs betrieben wird. Damit ergäbe sich folgender Wortlaut (einschließlich kleiner redaktioneller Änderungen):

## „59. Kundenanlage

*Energieanlagen zur Abgabe von Energie, die*

- a) *sich auf einem räumlich zusammengehörenden Gebiet befinden oder bei denen der* durch eine Direktleitung nach Nummer 25 mit einer Nennspannung von 10 Kilovolt bis einschließlich 40 Kilovolt Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in einer maximalen Entfernung von 5 000 Metern angebunden sind,
- b) **nicht zum Zwecke des Verkaufs** mit einem Energieversorgungsnetz oder mit einer Erzeugungsanlage verbunden sind,
- c) *für die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas unbedeutend sind ist,*
- d) *jedermann zum Zwecke der Belieferung der angeschlossenen Letztverbraucher im Wege der Durchleitung unabhängig von der Wahl des Energielieferanten diskriminierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.“*

In Ziffer 60 wäre in b) ebenfalls die vorstehende Einfügung mit dem identischen Wortlaut hinzuzufügen.

Diese gesetzgeberische Klarstellung entspricht den Ausführungen des BGH in seinem Beschluss vom 13.05.2025 (EnVR 83/20), dort Rn. 29. Danach sind keine Verteilernetze „jedenfalls sämtliche Leitungssysteme, die der Weiterleitung von Elektrizität dienen, die nicht zum Verkauf bestimmt ist. Das sind etwa Energieanlagen, die der Eigenversorgung der Betreiber dienen (vgl. BT-Drucks. 17/6072, S. 51), also beispielsweise mit Erzeugungsanlagen verbundene Leitungssysteme, die von Eigentümern einer Wohnungseigentumsanlage oder Grundstückseigentümern gemeinsam betrieben und genutzt werden.“ (wörtliches Zitat aus BGH, aaO, Rn. 29). Diese vom BGH hier explizit als Beispiele genannten Fälle können auch durch den (weiteren) Beispielfall ergänzt werden, dass ein Wohnungsunternehmen ein Leistungssystem nur deswegen seinen Mietern zur Verfügung stellt, damit es seiner mietrechtlichen Pflicht genügt, den Mietern eine Stromversorgung zu ermöglichen. Auch dann erfolgt zwar als Reflex dieses Zwecks über das Leitungssystem eine entgeltliche Strombelieferung von einem Dritten (sei es durch aus dem Netz, sei es durch von einem Mieterstromlieferanten gelieferten Stroms). Aber das ist letztendlich bei jeder Leitung der Fall. Entscheidend ist, dass der Verkauf von Strom nicht der Zweck des unentgeltlichen Kundenanlagenbetriebs ist, so dass auch nach der Ansicht des EuGHs in dieser Situation kein Verteilernetz im Sinn der EltRL vorliegt.

## **§ 5 Abs. 4a schafft unnötige bürokratische Hürden: Ausnahmen für dezentrale Lösungen sind zu ergänzen**

Die geplante Regelung in § 5 Abs. 4a hat zur Folge, dass alle, die Strom an Letztverbraucher liefern, die geschilderten Sicherungsinstrumente nutzen müssen. Der Begriff des Stromlieferanten stellt in der neuen Definition zwar auf „Geschäftstätigkeit“ ab, aber das ändert nichts, weil es auch eine Geschäftstätigkeit ist, wenn eine WEG an einen einzelnen Eigentümer Strom verkauft. Mithin müssten alle lokal Strom produzierenden Personen die Pflichten des § 5 Abs. 4a EnWG erfüllen. Das stellt eine nicht gerechtfertigte bürokratische Hürde für dezentrale Versorgungen dar, die nach Art. 15, 15a und 16 ElRL nicht unangemessen behindert werden dürfen. Die Regelung verstößt auch gegen den Ansatz, durch Entbürokratisierung die Energiewende zu erleichtern.

Anlass für den neuen Abs. 4a sind sicherlich die Erfahrungen mit Stromhändlern, die Billigangebote über das Internet verkauften, ohne sich abzusichern, und die Verträge gekündigt haben, als sie sich an der Börse nicht absichern konnten. Wenn solche Händler die Pflichten erfüllen müssen, mag das angebracht sein.

Bei dezentral erzeugenden Stromlieferanten ist die Situation völlig anders. Diese haben ein Interesse daran, langfristig möglichst viel Strom aus der dezentralen Erzeugungsanlage an ihre Letztverbraucher zu liefern und sichern sich allein schon deshalb hinsichtlich der benötigten Mengen an Zusatz- und Reservestrom ab. Sie müssen auch verlässlich liefern, weil nur die langfristige Abnahme der Letztverbraucher die Belieferung für diese Erzeuger wirtschaftlich interessant macht. Aus diesen Gründen ist es sachlich nicht gerechtfertigt Stromlieferanten, die einen Teil des an ihre Letztverbraucher gelieferten Stroms vor Ort erzeugen, den Pflichten nach § 5 Abs. 4a zu unterstellen. Deshalb ist die Regelung wie nachfolgend formuliert zu ergänzen, so dass sie nicht für diese Fälle gilt (Ergänzungen in Rot):

„§ 5 Abs. (4a) Jeder Stromlieferant, der einen Haushaltskunden mit Elektrizität beliefert **und nicht einen Teil der gelieferten Strommenge im räumlichen Zusammenhang zu dem vom Haushaltkunden genutzten Anschluss erzeugt**, muss zur Gewährleistung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ....“

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

# Ihre Ansprechpartner



**Tobias Dworschak**

Vorsitzender des Vorstandes

[tobias.dworschak@vedec.org](mailto:tobias.dworschak@vedec.org)

Tel.: +49 511 36590-0

Mobil: +49 176 63624598



**Volker Schmees**

Referent Politik

[volker.schmees@vedec.org](mailto:volker.schmees@vedec.org)

Tel.: +49 511 36590-14

Mobil: +49 173 2532741



**Dave Welmert**

Leiter Politik & Kommunikation

[dave.welmert@vedec.org](mailto:dave.welmert@vedec.org)

Tel.: +49 511 36590-15

Mobil: +49 173 2538937

**vedec – Verband für Energiedienstleistungen,**

**Effizienz und Contracting e.V.**

Lister Meile 27

30161 Hannover

Tel.: +49 511 36590-0

[info@vedec.org](mailto:info@vedec.org)

[www.vedec.org](http://www.vedec.org)

LinkedIn: [vedec e.V.](#)

Eingetragen im Lobbyregister

Nr.: R002734